



Die „insoweit erfahrene Fachkraft“

Gemäß § 8a, Abs. 2 SGB VIII

Verortung
Qualifikation
Aufgaben

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



- (1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorge-berechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, **soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird**. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in **entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen**. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Verortung der insoweit erfahrenen Fachkraft

- Insoweit erfahrene Fachkraft ist unabhängig von der zu beratenden Fachkraft
- Insoweit erfahrene Fachkraft
 - kann beim Träger beschäftigt sein
 - Aus einer Beratungsstelle kommen
 - Aus einem Spezialdienst des Jugendamtes sein

Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft



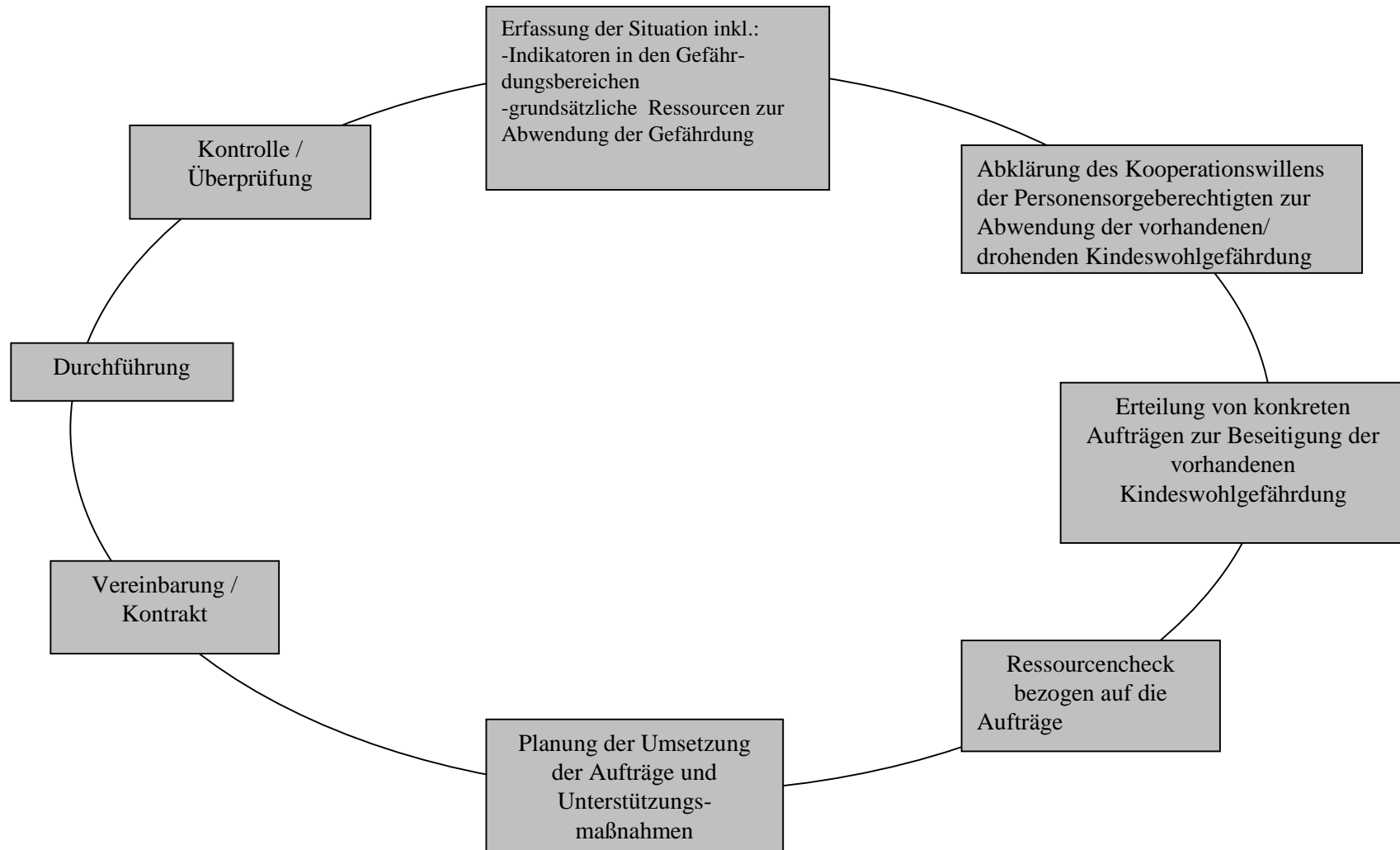
- Einschlägige Berufsausbildung und -erfahrung (z.B. Dipl. soz. Päd. , Dipl. Psych.)
- Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien
- Kenntnisse über die Verfahrensabläufe im Jugendamt, Familiengericht und anderen relevanten Institutionen
- Rechtliche Kenntnisse
- Kompetenz zur kollegialen Beratung
- Qualifizierung durch nachgewiesene Weiterbildung

(siehe Jugend-Rundschreiben Nr. 71/2006 der Senatsverwaltung oder Empfehlungen Deutscher Städtetages 2006)



Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Beratung der Fachkräfte

- bei der Einschätzung der Gefährdung nach der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten
- bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die Risikoeinschätzung
- Bei der Entwicklung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes





Die Beratung der insoweit
erfahrenen Fachkraft ist
prozessorientiert und
kooperationsgeleitet

Konkrete Aufgaben bei der Einschätzung



- Bewertung der vorliegenden Anhaltspunkte
- Abschätzung der weiteren Klärungsmöglichkeiten der Fachkraft
- Einschätzung, ob andere Institutionen einbezogen werden müssen
- Begleitung der Fachkraft bei weiteren Schritten

Beurteilung der Anhaltspunkte

Leitfrage: Kann die Fachkraft konkret benennen, worin sie die Gefährdung für das Kind sieht?

- Sammlung der Anhaltspunkte (welche)
- Berücksichtigung des Kontextes ihrer Gewinnung (wann und von wem erfahren)
- Emotionale Bewertung der Anhaltspunkte (Bauchgefühl)
- Objektivierung der Anhaltspunkte (Einschätzung von Risiken und Ressourcen anhand eines Leitfadens z.B. Kinderschutzbogen)

Einbeziehung von Eltern in die Abschätzung



Erkundung der Ressourcen der Fachkraft bezüglich der Kontaktaufnahme mit Eltern

- Emotionale Belastung
- Verstrickung mit Eltern und Kind
- Sicherheit in der Gesprächsführung

Leitfrage: Kann die Fachkraft objektiv mit den Eltern über die Gefährdung sprechen?

Einbeziehung von Kindern



Beratung der Fachkraft bei der Thematisierung der Anhaltspunkte mit dem Kind

- Haltung der Fachkraft zum Kind
- Situation des Kindes (Loyalitätskonflikt)
- Hinweise zur nicht-suggestiven Gesprächsführung

Leitfrage: Ist das Kind in der Lage über die Gefährdung zu sprechen? Hat es Vertrauen zur Fachkraft?

Entwicklung eines Hilfe- und Schutzkonzepts



- Motivierung der Eltern, Hilfen in Anspruch zu nehmen

Leitfrage: Was brauchen die Eltern, um sich auf die Hilfe einzulassen?

- Entwicklung von Vereinbarungen mit den Eltern

Leitfrage: Kennen die Eltern die Erwartungen, die an sie gestellt werden? Was können sie leisten?

Wirksamkeit des Hilfe- und Schutzkonzeptes



- Erarbeitung von Konsequenzen, wenn das Hilfekonzept nicht umsetzbar ist
- Evtl. Einbeziehung des Jugendamtes

Leitfrage: Ist das Handlungskonzept verbindlich und trotzdem flexibel? Stehen die geplanten Schritte im Verhältnis zur Gefährdung?



Dokumentation

Die insoweit erfahrene Fachkraft dokumentiert den Einschätzungsprozess:

- Datum und teilnehmende Fachkräfte
- Ausgangslage
- Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte
- Empfehlung für die nächsten Handlungsschritte

Datenschutz



- Daten der Familie werden für den Beratungsprozess anonymisiert (keine Klarnamen)
- Dokumentation der insoweit erfahrenen Fachkraft enthält nur anonymisierte Daten der Familie, aber klare Daten über die beratene Fachkraft/Einrichtung

Verantwortung

Kinderschutz-Zentrum
Berlin e.V.



- Fall-Verantwortung bleibt bei der zu beratenden Fachkraft/Einrichtung
- insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a, Abs. 2 SGB VIII hat Prozess- Verantwortung